

Kantonsratsbeschluss über die Errichtung und den Betrieb einer interkantonalen Strafanstalt im Bostadel

vom 21. Dezember 1972¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

nach Einsicht in einen Bericht des Regierungsrates vom 21. März 1972, zur Vollziehung des Kantonsratsbeschlusses vom 23. Januar 1969²⁾, wonach der Kanton Zug gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt eine Anstalt für Rückfällige im Bostadel errichtet,

beschliesst:

§ 1

Der Kantonsrat stimmt dem im Anhang angeführten Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Zug betreffend Errichtung und Betrieb einer gemeinsamen Strafanstalt im Bostadel zu und ermächtigt den Regierungsrat, den Vertrag zu unterzeichnen.

§ 2

¹ Das vom Baudepartement des Kantons Basel-Stadt in Zusammenarbeit mit der Paritätischen Kommission vorgelegte Projekt mit einem Gesamtaufwand von Fr. 15 925 558.– (Baukostenindex 421,2 Punkte) wird genehmigt.

² Der nach Abzug der zu erwartenden Bundessubventionen von Fr. 7 589 140.– verbleibende Nettoaufwand von Fr. 8 336 418.– wird zu drei Vierteln dem Kanton Basel-Stadt, zu einem Viertel dem Kanton Zug belastet.

³ Der auf den Kanton Zug entfallende Viertel-Anteil von Fr. 2 084 104.– wird bewilligt.

¹⁾ GS 20, 351. In Kraft seit 15. Febr. 1974 (ABl 1974, 168, Ziff. 336).

²⁾ GS 19, 539

§ 3

Der Regierungsrat wird ermächtigt, an den Parzellen Nummern 1–12 der Liegenschaften «Bostadel» und «Unterer Mühlistock» in der Gemeinde Menzingen, haltend 116810 m², mit dem Kanton Basel-Stadt ein Miteigentumsverhältnis mit $\frac{3}{4}$ -Anteil Kanton Basel-Stadt und $\frac{1}{4}$ -Anteil Kanton Zug zu begründen. Der Miteigentumsbegründung ist ein Grundstückwert von Fr. 6.– pro m², gleich Fr. 700 860.–, und die Subventionsrückerstattung auf Scheune «Mühlistock» mit Fr. 46 418.–, total Fr. 747 278.–, zugrunde zu legen.

§ 4

Der Kostenaufwand für den Bau der Anstalt Bostadel ist in der Ausserordentlichen Verwaltungsrechnung im Abschnitt «Neu- und Erweiterungsbauten» unter dem Titel «Neubau Strafanstalt Bostadel» auszuweisen.

§ 5

Der Netto-Kostenaufwand für den Betrieb der Anstalt (ein Fünftel des Gesamtnettoaufwandes) ist in der ordentlichen Verwaltungsrechnung im Abschnitt «Sicherheitsdirektion»¹⁾ unter dem Titel «Strafanstalt Bostadel» auszuweisen.

§ 6

¹ Dieser Beschluss wird unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾ und nach Zustandekommen eines analogen Beschlusses des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt rechtskräftig.³⁾

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁴⁾. Er hat den Beschluss zu vollziehen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dezember 1998 (GS 26, 191)

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Gegen den analogen Beschluss des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt vom 9. März 1972 ist das Referendum ergriffen worden: der Beschluss des Grossen Rates ist dann in der Volksabstimmung vom 22./24. Sept. 1972 angenommen worden.

⁴⁾ In Kraft seit 15. Febr. 1974 (ABl 1974, 168, Ziff. 336).

Anhang

**Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Zug
zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen
Strafanstalt im Bostadel (Kanton Zug)¹⁾**

(Vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt am 9. August 1973)

Gestützt auf die Art. 382 und 383 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ und im Einverständnis mit der auf Grund des Konkordates über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 4. März 1959³⁾ gebildeten Konferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz treffen die Kantone Basel-Stadt und Zug folgende Vereinbarung:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

¹ Die Kantone Basel-Stadt und Zug errichten und betreiben gemeinsam eine geschlossene Strafanstalt für rückfällige Gefängnis- und Zuchthausgefangene im Bostadel (Kanton Zug). Diese Anstalt soll Plätze für mindestens 80 Insassen aufweisen.

² Die Anstalt Bostadel ist eine Konkordatsanstalt im Sinne des Konkordates der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz. Sie wird nach den Erkenntnissen des modernen Strafvollzuges und nach den Richtlinien und Empfehlungen der Konkordatskonferenz geführt.

¹⁾ GS 20, 353. Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterzeichnet am 27. Febr. 1973, vom Regierungsrat des Kantons Zug unterzeichnet am 19. März 1973 (GS 20, 356).

²⁾ SR 311.0

³⁾ BGS 332.33

Art. 2

Rechtsnatur

Die Strafanstalt Bostadel erhält das Statut einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt beider Kantone mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3

Sitz

Die Strafanstalt Bostadel hat Sitz in der Gemeinde Menzingen (Kanton Zug).

II. Verhältnis der beiden Kantone zur Strafanstalt

Art. 4

Parlamente

¹ Die Parlamente beider Kantone genehmigen den jährlichen Kostenvoranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht; sie beschliessen über bauliche Erweiterungen.¹⁾

² Beschlüsse kommen nur bei Übereinstimmung beider Parlamente zustande. Bei Differenzen ist die entsprechende Vorlage an eine interparlamentarische Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Antrages zu überweisen. Jedes Parlament delegiert fünf Mitglieder.

Art. 5

Regierungen

Die Regierungen üben gemeinsam die Oberaufsicht über die Strafanstalt aus. Beschlüsse kommen nur bei Übereinstimmung beider Regierungen zustande. Sie genehmigen die von der Paritätischen Aufsichtskommission erlassenen generellen Vorschriften über Verwaltung und Betrieb sowie die Wahl des Direktors und des Verwalters (Art. 12).

Art. 6

Verwaltung

Die Verwaltung der Strafanstalt ist von der allgemeinen Verwaltung der beiden Kantone getrennt.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. September 1990 (GS 23, 167).

III. Finanzielles

Art. 7

Finanzielle Beteiligung der Kantone

¹ Die beiden Kantone tragen die Errichtungskosten gemeinsam. Von den Errichtungskosten abzüglich des Bundesbeitrages übernimmt der Kanton Zug ein Viertel, der Kanton Basel-Stadt drei Viertel; die Betriebskosten werden von den beiden Kantonen im Verhältnis von einem Fünftel zu vier Fünfteln getragen.

² Sie statten die Strafanstalt mit dem erforderlichen Betriebskapital aus.

Art. 8

Kontrollstelle

Je ein von der Regierung jedes Kantons ernannter Beamter der Finanzkontrolle bilden zusammen die Kontrollstelle.

Art. 9

Steuerbefreiung

In steuerrechtlicher Beziehung ist die Strafanstalt den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons Zug gleichgestellt.

IV. Organe der Strafanstalt

Art. 10

Gliederung

Die Organe der Strafanstalt sind:

- die Paritätische Aufsichtskommission,
- die Direktion,
- die Beamtenkonferenz.

Art. 11

Paritätische Aufsichtskommission

¹ Die Paritätische Aufsichtskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Jede Regierung wählt vier Mitglieder.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

332.31

³ Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht Delegierte ein und desselben Kantons sein. Diese Funktionen sollen für jede nachfolgende Amtsdauer auf Delegierte des anderen Kantons übertragen werden. Die Aufsichtskommission zieht in der Regel den Direktor zu ihren Sitzungen bei. Dieser hat beratende Stimme.

Art. 12

Kompetenzen der Paritätischen Kommission

Die Aufsichtskommission hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Direktors, des Verwalters und des übrigen Personals;
- b) unmittelbare Aufsicht über die Führung und die Verwaltung der Anstalt;
- c) Erlass der Hausordnung und der zur Führung und Verwaltung notwendigen Reglemente, soweit diese Vereinbarung nicht ausdrücklich eine andere Instanz vorsieht;
- d) Aufstellung des Kostenvoranschlages und Prüfung der Jahresrechnung;
- e) Abfassung des Jahresberichtes;
- f) Begutachtung aller wichtigen, die Führung und die Verwaltung betreffenden Geschäfte, die von den Regierungen oder den Parlamenten zu beschliessen sind;
- g) Erledigung von Rekursen gegen Verfügungen des Direktors;
- h) Erledigung von Disziplinarfällen gemäss den Vorschriften der Personalverordnung (Art. 15) und der Hausordnung.

Art. 13

Direktion

¹ Die Anstalt steht unter der Führung des Direktors, dem ein Verwalter zur Seite steht.

² Der Direktor, der Verwalter und das übrige Personal werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 14

Beamtenkonferenz

¹ Zur Beamtenkonferenz gehören der Direktor, der Verwalter und der Oberaufseher. Die Beamtenkonferenz kann weitere Mitarbeiter zuziehen. Sie wird vom Direktor präsiert. Die Rechte und Pflichten der Beamtenkonferenz werden in der Personalverordnung festgelegt. Es kommen ihr nur begutachtende Funktionen zu.

Art. 15¹⁾*Dienstverhältnisse des Personals*

¹ Die Anstellungsbedingungen, Besoldungen, Pensions- und Versicherungsfragen, die Rechte und Pflichten sowie das Disziplinarrecht werden in einer von den beiden Regierungen zu erlassenden Personalverordnung²⁾ geregelt.

² Bei Differenzen ist das Geschäft der Paritätischen Aufsichtskommission (Art. 11) zur Ausarbeitung eines neuen Antrags an die beiden Regierungen zu überweisen.

V. Haftung

Art. 16

Haftung der Anstalt gegenüber Dritten

¹ Die Anstalt haftet für den Schaden, den das Personal in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung einem Privaten widerrechtlich zufügt. Gegenüber dem Verursacher steht dem Geschädigten kein Anspruch zu.

² Hat die Anstalt Ersatz geleistet, so steht ihr gegenüber dem vorsätzlich oder grobfahrlässig handelnden Beamten das Rückgriffsrecht zu.

³ Für die Beurteilung von Schadenersatzforderungen sind die zugerischen Gerichte zuständig.

VI. Rekurskommission

Art. 17

Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Rekurskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen, wovon je zwei aus dem Kreise des Disziplinargerichtes Basel-Stadt bzw. des Kantonsgerichts Zug von jedem Gericht bestimmt werden.

² Die Rekurskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt ihren Vorsitzenden jeweils auf die Dauer von sechs Jahren. Nach Ablauf der Amtsdauer geht der Vorsitz ordentlicherweise von einem Kanton zum andern über.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. September 1990 (GS 23, 167).

²⁾ BGS 332.311

Art. 18

Zuständigkeit

Die Rekurskommission entscheidet über angefochtene Verfügungen der Paritätischen Aufsichtskommission (Art. 12 lit. g und h).

Art. 19

Verfahren

Das Verfahren wird von der Rekurskommission in einem Reglement festgelegt. Dieses bedarf der Genehmigung der beiden Regierungen.

VII. Kündigung

Art. 20

Kündigung

Der Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Zug kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen.

Art. 21

Baukommission

Für die Vorbereitung und die Überwachung der Bauarbeiten und der Einrichtung der Anstalt wird eine paritätische Baukommission eingesetzt. Sie besteht aus je fünf von den beiden Regierungen gewählten Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst und wird von einem der von der Zuger Regierung gewählten Mitglieder präsi- diert.

Art. 22

Inkrafttreten

¹ Der Vertrag tritt in Kraft nach Genehmigung durch die beiden Parlamente.¹⁾

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der beiden Kantone über das Referendum.

¹⁾ Vgl. Anm. ²⁾ und ³⁾ zu § 6 des KRB vom 21. Dez. 1972.